

## **Richtlinien**

für die Förderung unverschuldet in Notlage geratener Landwirte, beschlossen von der NÖ Landesregierung am 11.03.1997.(Beschlußtag).

### **1 Ziel und Zweck**

Durch die Förderung soll die Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Betriebe, deren Erträge allein oder in Verbindung mit einem Zu- oder Nebenerwerb einer bäuerlichen Familie einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern, ermöglicht werden. Weiters soll eine für die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Kulturlandschaft notwendige Mindestanzahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, gesichert werden.

### **2 Voraussetzungen**

- 2.1 Vorhandensein von unverschuldeter Notlage (z.B.: Krankheiten in der Familie, außergewöhnliche Ertragsverluste, Viehverluste, usw.) bei Landwirten, soweit nicht durch andere Förderungsmaßnahmen ausreichend geholfen werden kann.
- 2.2 Mit der Förderung muß auch ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erreicht werden können.
- 2.3 Für eine Darlehensgewährung ist eine ausreichende Sicherstellungsmöglichkeit durch Wechsel, Bürgschaft, Pfandrechtseinverleibung oder Bankhaftung notwendig. Eine Förderung durch Darlehen darf nur dann gewährt werden, wenn dessen vertragsmäßige Rückzahlung hinreichend gesichert erscheint.
- 2.4 Nach der Auszahlung wird vom jeweiligen Geldinstitut der vorgeschriebene Verwendungszweck der Förderungsmittel (z.B. Schuldenumwandlung, Viehzukäufe, usw.) bestätigt.

### **3 Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt durch

- 3.1 niederverzinsliche Darlehen mit derzeit 2 % Verzinsung und einer maximalen Laufzeit von 15 Jahren
- 3.2 nicht rückzahlbare Beihilfen
- 3.3 eine Kombination von Darlehen und Beihilfe
- 3.4 Die maximale Förderungshöhe beträgt insgesamt € 36.336,42

### **4 Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt formlos.

### **5 Rückzahlung**

Die Abstattung von Notstandsdarlehen hat in gleichen Halbjahresraten, jeweils am 1. Jänner und 1. Juli oder am 1. April und 1. Oktober zu erfolgen.

## **6 Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf eine Notstandsunterstützung besteht nicht.

## **7 Widerruf und vorzeitige Fälligkeit**

Die ausgezahlte Förderung ist zu widerrufen oder sofort fällig zu stellen, wenn,

- 7.1 die Förderungsmittel zweckwidrig verwendet wurden
- 7.2 über die Liegenschaft die Exekution mittels Zwangsversteigerung eingeleitet wurde
- 7.3 über das Vermögen des Darlehensnehmers der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wird.